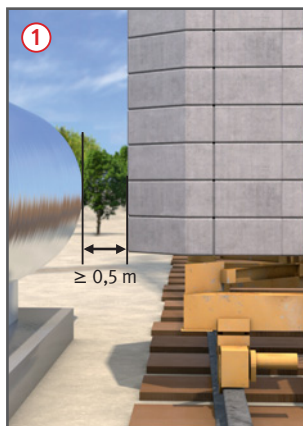


Turmdrehkrane

Aufstellung

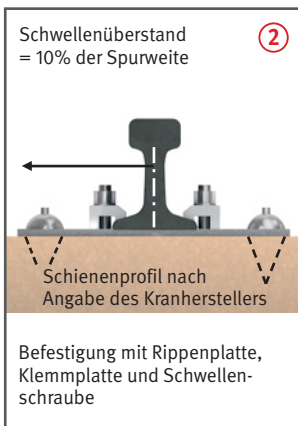


B 213



①

≥ 0,5 m



Schwellenüberstand
= 10% der Spurweite

②

Schienenprofil nach
Angabe des Kranherstellers

Befestigung mit Rippenplatte,
Klemmplatte und Schwellen-
schraube



③

Gefährdungen

- Unzureichende Tragfähigkeit des Untergrundes, mangelhafte Abstützung oder Nichtbeachtung von Sicherheitsabständen an Baugrubenböschungen können zu Kranumstürzen führen.

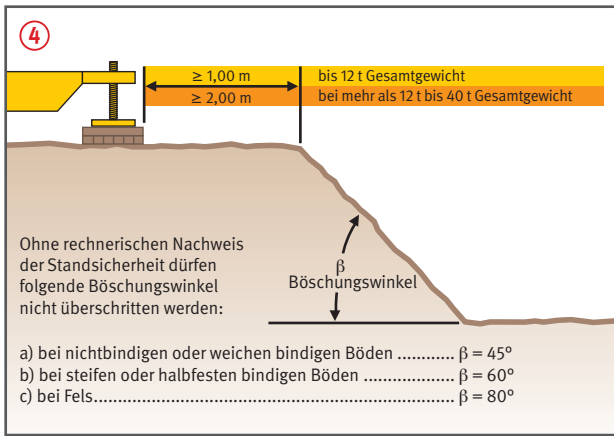
Schutzmaßnahmen

- Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen sich bewegenden Teilen des Kranes und festen Teilen der Umgebung, z. B. Bauwerk, Gerüst, Materialstapel usw., einhalten ①.
- Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, Gefahrenbereich durch stabile Schutzgeländer oder Schutzzäune absperrern.
- Bei Untendrehern die Scherstellen im unteren Drehbereich des Kranes sichern, z. B. Umweh- rung, Absperrung.
- Frequenzgesteuerte Krane mit geeigneten Fehlerstrom-Schutz- einrichtungen (RCDs) nach Her- stellerangaben an das Strom- netz anschließen.

- Kran entsprechend den Her- stellerangaben erden.
- Sicherheitsabstand zu elek- trischen Freileitungen einhalten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, Rück- sprache mit Energieversorgungs- unternehmen. Sicherheitsmaß- nahmen durchführen, z. B. Verkabelung, Abschrankung, Drehwerksbegrenzung, Arbeits- bereichsbegrenzungssysteme.
- Bei Aufstellung neben ver- bauten Baugruben: Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes und der Aufnahme des zusätzlichen Erd- druckes durch die Verbau- konstruktion.
- Bei Aufstellung neben einer Trägerbohlwand: Bei einer Flach- gründung der Kranfundamente Kran erst nach Fertigstellung des Verbaus insbesondere der Aus- fachung aufstellen.

Kran auf Gleisanlage

- Gleisanlage auf tragfähigem Unterbau (Kies- oder Schotter- bett, Betonfundament o. Ä.) wagerecht verlegen, Unterbau gut verdichten.
- Nur statisch nachgewiesene bzw. zugelassene Betonschwellen oder Holzschwellen verwenden.
- Schwellenabstände nach Angaben des Herstellers.
- Bei Verwendung von Teil- schwellen für Spurhaltung sorgen.
- Nur vom Hersteller vorge- schriebene Schienenprofile verwenden; Schienenstöße und Schienenbefestigung ② nach Betriebsanleitung ausführen.
- Gleisenden durch Prellböcke sichern ③. Sie müssen vor der letzten Schwelle und parallel angebracht sein.
- Anschläge für den Fahrnotend- schalter so einbauen, dass der Kran 1,00 m vor dem Gleisende zum Stehen kommt.



- Sicherheitsabstand im Bereich von Baugrubenböschungen und Grabenkanten einhalten (4). Mind. Schutzstreifen von 0,60 m freihalten.

Kran mit Einzelabstützung

- Bei nichtfahbar aufgestellten Turmdrehkränen die Stützfüße der Spreizholme auf tragfähigen Unterbau aufstellen und statisch einwandfrei unterbauen (5). Maßgebend für die Größe der Abstützfläche sind Stützendruck und zulässige Bodenpressung. Die Stützendrücke können der Betriebsanleitung oder dem Kranprüfbuch entnommen werden.

- Sicherheitsabstand im Bereich von Baugrubenböschungen und Grabenkanten einhalten (4).

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermitteln (Gefährdungsbeurteilung) und diese veranlassen, z. B.:
 - täglich vor Arbeitsbeginn Funktionsprüfung sämtlicher Notendschalter durch den Kranführer,
 - nach jedem erneuten Aufstellen, Umrüsten und nach Bedarf mindestens jedoch jährlich durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger),

Bodenart	zul. Bodenpressung N/cm ² bzw. (kp/cm ²)
A) Angeschütteter, nicht künstlich verdichteter Boden	0–10 (0–1)
B) Gewachsener, offensichtlich unberührter Boden:	
1 Schlamm, Moor, Mutterboden	0
2 Nichtbindige, ausreichend fest gelagerte Böden: Fein- bis Mittelsand Grobsand bis Kies	15 (1,5) 20 (2,0)
3 Bindige Böden:	
breiig	0
weich	4 (0,4)
steif	10 (1,0)
halbfest	20 (2,0)
fest	30 (3,0)
4 Fels, unverwittert mit geringer Klüftung und in günstiger Lagerung	150-300 (15-30)

- nach wesentlichen Änderungen und sonst regelmäßig nach folgenden Betriebsjahren durch ermächtigten Sachverständigen: 4, 8, 12, 14, 16, 17, 18, ... weiter jährlich.
- Auch Prüfhinweise in Betriebsanleitungen der Hersteller beachten.
- Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen dokumentieren.

Weitere Informationen:
 Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Vorschrift 52 Krane
 DIN 4124